

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 10.02.1815 publ. 16.02.1815

doch kein Bedenken, solchen Vergünstigungen auch bey Einflagung von Heuergeldern aus Verpachtungen an den Meistbietenden, wobey der Auktionsverwalter die Hebung und Gefahr übernommen hat, Statt zu geben, da derselbe dabey nach §. 112. der Vergantungsordnung eben die Verbindlichkeiten als bey Hebung von Kaufgeldern übernimmt, wie denn auch im §. 13. nr. 5. der Stempel-papier-Verordnung der Verheuerungsgelder ausdrücklich erwähnt ist.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Febr. publ. 16. Febr. 1815.

Beschränkung der Accise auf die im Lande selbst abgesetzten Waaren. Obgleich im §. 18. Litt. a. der Landes-herrlichen Verordnung vom 29. December v. J. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Kaufleute, die accisbare Waaren aus dem Auslande einführen, nur die im Lande davon abgesetzten Quantitäten genau und gewissenhaft anzugeben, und davon die tarifmäßige Accise zu entrichten haben, woraus also unmittelbar folgt, daß die angeordnete Accise von solchen Waaren nicht entrichtet werden solle, die nicht im Lande verkauft, sondern nur gefollert oder gelagert und demnächst wieder ausgeführt werden, welches auch schon ohnehin aus dem Begriff einer Consumtionssteuer folgt, die nur von den